



Ruth Spörri-Bachmann
Hauptstrasse 24
5043 Holziken
Tel: 062 721 75 80

Restaurant
Central
Holziken



Einlegerverein Central Restaurant Central Holziken

1

Inhalt

| | |
|------------------------------|---|
| Statuten | 2 |
| 1. Name und Sitz..... | 2 |
| 2. Zweck und Ziel | 2 |
| 3. Mitgliedschaft..... | 2 |
| 4. Beiträge..... | 4 |
| 5. Organisation..... | 5 |
| 6. Finanzen..... | 8 |
| 7. Auflösung | 8 |
| 8. Haftung | 9 |
| 9. Statutenrevision | 9 |
| 10. Schlussbestimmungen..... | 9 |



Einlegerverein Central Restaurant Central Holziken

2

Statuten

1. Name und Sitz

Der Einlegeverein EVRC (Einlegerverein Restaurant Central) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sitz ist das Restaurant „Central“ in Holziken.

2. Zweck und Ziel

Der EVRC hat einen rein geselligen Zweck. Jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, welches von Anfang Juni bis Ende Mai dauert, soll durch wöchentliche Spareinlagen, ohne irgendwelche Finanztransaktionen, ein nach oben unbegrenztes Sparvermögen angehäuft werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme

Als Mitglied können alle Personen beitreten, die das 18. Altersjahr erreicht haben, nicht bevormundet sind und die Statuten vollumfänglich anerkennen. Über Aufnahme und den Eintrag in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Anmeldung im Restaurant Central oder einer Person aus dem Vorstand wird der betreffenden Person ein Anmeldeformular ausgehändigt. Die Statuten können über www.centralholziken.ch eingesehen werden.



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

3

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglieder können verdiente Vereinsmitglieder vom Vorstand vorgeschlagen werden, und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

Ehrenmitglieder sind von den Bussen befreit.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Todesfall untersteht der eingelegte Betrag dem Erbrecht, d.h. die Erben können nach Massgabe des Erbrechtes darüber vollumfänglich verfügen.

3.4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich und ohne Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Die Auszahlung der wöchentlichen Einlagen, ohne Zins und Jahresbeitrag, sowie abzüglich allfälliger Bussen, erfolgt sofort per Überweisung (Innerhalb zwei Wochenfristen) Bar Auszahlungen werden nicht mehr getätigt. Das Mitglied hat keinen Anspruch mehr auf das Nachessen an der Generalversammlung

3.5 Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei grober Verletzung der Interessen, des Ansehens oder der Verletzung der Statuten des EVRC.

Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem EVRC ebenfalls anordnen, wenn innerhalb zweier Monate keine Einlage erfolgt und keine schriftliche Begründung vorliegt.

Unter Berücksichtigung der Fristen gemäss Artikel 5.2 kann der Betroffene gegen diesen Entscheid an der Generalversammlung rekurrieren. Die GV hört den Betroffenen an und entscheidet letztinstanzlich.



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

4

4. Beiträge

4.1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist auf CHF.35.— für Einzelkassen sowie CHF.60.—für Doppelkassen festgesetzt. Dieser wird jeweils an der Auszahlung direkt vom Guthaben der Mitglieder abgezogen.

4.2 Wöchentlicher Beitrag

Die wöchentliche Mindesteinlage beträgt CHF. 10.— bei Einzelkassen sowie CHF. 20,— bei Doppelkassen und bleibt Eigentum des Einlegers, wobei die kleinste Münze CHF. 5.—betragen muss. Kleinere Münzen werden nicht registriert und fallen zu Gunsten des Vorstandes.

Der Einlegekasten ist Eigentum des Einlegervereins. Für allfällige Nummernverwechslungen bei der Einlage haftet der Einleger selbst.

Im Falle von Abwesenheit wie Ferien, Militärdienst, Krankheit etc. kann eine Befreiung vom wöchentlichen Beitrag erfolgen, sofern der Vorstand darüber schriftlich informiert wird. Bei länger dauernder Abwesenheit infolge Unfall oder Krankheit können die Beiträge erlassen werden.

Ist infolge Ferien das Restaurant geschlossen, müssen die Beiträge im Voraus für die folgenden Wochen geleistet werden.

Die Auszahlung erfolgt ca. zwei Tage vor der GV per E-Banking und entspricht dem der Betrag der einbezahlt wurde, abzüglich der unter Pkt. 4.1, 4.2 und 4.4 aufgeführten Abzüge und Vorbehalte. Bar Auszahlungen gibt es nicht mehr. Mit den Jahresbeiträgen und den Bussen wird an der Auszahlung das Nachessen finanziert. Getränke gehen zu Lasten des Einlegers.

Die Generalversammlung und die Auszahlung erfolgen jeweils Anfangs / Mitte Juni.

Das Stammlokal des Vereins ist ausschliesslich das Restaurant Central in Holziken. Wenn immer möglich werden alle Anlässe wie Generalversammlung, Vorstandssitzungen und Hocks im Stammlokal abgehalten.



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

5

4.3 Einlagetermin

Der letzte Einlagetermin ist jeweils am Donnerstag um 19.00 Uhr. Ab Freitag kann bis zum folgenden Donnerstag jederzeit (ausser Dienstag) eingelegt werden.

Die Leerung des Sparfaches erfolgt wöchentlich, jeweils donnerstags 19:30 Uhr, und wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorgenommen. Der Einlagekasten hat zwei verschiedene Schlösser, damit gewährleistet ist, dass immer nur zu zweit geleert werden kann. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Leerung ein eigenes Buchhaltungsblatt, auf welchem die wöchentlichen Einlagen festgehalten werden.

4.4 Busse

Legt ein Mitglied unentschuldigt nichts ein, wird ihm eine Busse von CHF. 5.— bei Einzelkassen und 10.— bei Doppelkassen auferlegt. Wer infolge Militärdienstes, Ferienabwesenheit usw. nicht einlegen kann, muss dies mit einer Notiz im Voraus in sein Sparfach legen. Es können auch Vorauszahlungen gemacht werden, mit dem Vermerk: (z.B. CHF. 30.— für die Woche 21,22,23).

5. Organisation

5.1 Organe

Die Organe des EVRC sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

6

5.2 Generalversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Decharge der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Beiträge
5. Auszahlung der Einlagen
6. Ausschluss eines Mitgliedes
7. Aufstellung der Statuten und Revisionen sowie Auflösung des Vereins
8. Bei allfälligen Überschüssen vom Jahresbeitrag ist der Vorstand ermächtigt zugunsten des Vereins darüber zu verfügen.
9. Wer achtmal ohne Entschuldigung nichts einwirft, wird ausgeschlossen.

Die ordentliche GV findet jeweils nach der letzten Leerung jeweils ca. anfangs Juni statt und bildet das oberste Organ. Statutenmässig einberufene GV sind, wenn die Mehrheit an der Versammlung teilnimmt, beschlussfähig. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten einzeln oder kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt und es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahme bildet nur die Auflösung des EVRC gemäss Artikel 7.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder verlangt werden.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV sind jeweils bis spätestens Ende April des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht beschlossen werden.

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand vier Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und wird beim Einlagekasten angebracht.



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

7

5.3 Beschlüsse

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Generalversammlung zustande kommen und zwar:

- Durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder zu einem Antrag
- Durch in schriftlicher Abstimmung (sog. Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss

5.4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- 2 Beisitzer

Der Vorstand, bestehend aus vier bis sieben Mitgliedern, konstituiert sich selber und wird jeweils an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es kann eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder stattfinden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Stichentscheid des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten.

Der Vorstand hat das Recht, ein einzelnes Vorstandsmitglied während eines laufenden Geschäftsjahres abzuwählen, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen.

Der Vorstand hat jährlich Anrecht auf ein Essen zu Lasten des Vereins.

5.5 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Personen, prüfen die Kassabücher nach erstelltem Kassenabschluss und statet der Generalversammlung Bericht.



Einlegerverein Central

Restaurant Central Holziken

8

5.6 Offizielle Mitteilungen

Alle offiziellen Mitteilungen werden beim Einlagekasten angebracht und gelten als persönlich zugestellt.

6. Finanzen

6.1 Zusammensetzung der finanziellen Mittel

1. Ordentlichen Jahresbeiträgen
2. Post / Bankzinsen
3. Bussen
4. Freiwillige ausserordentliche Spenden
5. Überschüsse von Vereinsveranstaltungen

6.2 Unkosten

Zur Deckung der Unkosten für die Verwaltung des EVRC und das Essen an der jährlichen GV werden die unter 6.1 genannten Einnahmen verwendet. Die wöchentlichen Beiträge der Einleger, exklusiv der Zinsen, dürfen nicht angegriffen werden.

7. Auflösung

Die Auflösung der EVRC kann nur durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss hat nur bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Gültigkeit.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer wohltätigen Institution überwiesen. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.



Einlegerverein Central Restaurant Central Holziken

9

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des EVRC haftet nur das Vereinsvermögen gemäss Artikel 6.1 dieser Statuten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenrevision

Über eine Revision der Statuten entscheidet die ordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gemäss Artikel 5.2 dieser Statuten.

Über Eintreten oder Nicht-Eintreten auf dieses Traktandum kann nur Beschluss gefasst werden bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Die Annahme der einzelnen revidierten Artikel erfolgt mit absolutem Mehr.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.06.2014 aufgestellt und treten mit den vorliegenden Bestimmungen ab sofort in Kraft. Am 04.06.2022 wurde die Statuten überarbeitet und an der GV genehmigt, diese ersetzt die vorhergehenden Statuten.

Die Unterzeichnenden des Vereins EVRC haben diesen zugestimmt. Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Artikel 60 – 79.

Holziken, im Juni 2024

Der Präsident:


Ruth Bachmann

Der Vizepräsident:


Christian Linder